



Merkblatt

Logopädie im Vorschulalter: Tarif für die Abrechnung von selbstständig tätigen Logopädinnen und Logopäden **ab August 2020**

Der Tarif wird auch Gemeinden, Zweckverbänden und dem Kinderspital für die logopädische Behandlung von Kindern im Vorschulalter ausgerichtet.

Das Bildungsdepartement des Kantons St.Gallen hat gemäss Art. 3 i.V.m. Art. 23 der Verordnung über die Anerkennung und Finanzierung von privaten Sonderschulen (sGS 213.951; abgekürzt Sonderschulverordnung) folgende Tarife für die logopädische Behandlung erlassen:

a) für selbstständig tätige Logopädinnen (Basistarif Logopädie)	Fr. 140.50 / Lektion
b) für Gemeinden, Zweckverbände, Ambulatorien und Kinderspital mit zusätzlichen Aufgaben im Rahmen der Qualitätssicherung (Basistarif Logopädie plus 1 Prozent)	Fr. 141.90 / Lektion

Grundlage für die logopädische Tätigkeit im Vorschulalter ist das Sonderpädagogik-Konzept für die Sonderschulung (abgekürzt SOK Sonderschulung), Kapitel 6.

1. Abrechenbare Leistungen sind
 - a) Einzeltherapien und Behandlungen in logopädischen Kleingruppen (effektive Behandlungszeit)
 - b) der Zeitaufwand für die Anleitung der Eltern
 - c) die Fachabklärung im Anschluss an die medizinische Abklärung im Umfang von maximal 3 Lektionen.

Fachabklärung können bis 31. Mai vor dem Schuleintritt in den Kindergarten analog Pkt. 4 in Rechnung gestellt werden.

Weitere zeitliche Beanspruchungen sind im Tarif enthalten und können *nicht* zusätzlich in Rechnung gestellt werden: z.B. Besprechung mit Eltern und anderen Fachpersonen, kindbezogene Sitzungen, arbeitstechnische Vorbereitungen, Weiterbildung, auswerten von Tests, Förderplanung und Standortbestimmung (SOK Sonderschulung, Kapitel 6.2.5 b), jährliche Berichterstattung (SOK Sonderschulung, Kapitel 6.2.5 c), Kompetenzen weitergeben (SOK Sonderschulung, Kapitel 6.2.4 III.), Buchführung, Rechnungsstellung und andere administrative Arbeiten.

2. Behandlungszeit

Es können ganze Lektionen à 50 Minuten oder halbe Lektionen à 25 Minuten in Rechnung gestellt werden (kein Runden analog ehemaliger Praxis).

Pro Lektion logopädischer Kleingruppe können ab 4 Kinder 2 Lektionen in Rechnung gestellt werden, sofern die Anwesenheit von zwei Fachpersonen erforderlich ist. Die Konzeption der logopädischen Kleingruppe ist im bewilligten Betriebskonzept enthalten.



3. Kostengutsprache wird ab Posteingang beim Bildungsdepartement erteilt (Ausnahme Fachabklärung). **Neu werden nicht mehr Lektionen je Woche, sondern die Anzahl Lektionen in einem Kalenderjahr bewilligt. Bitte beachten Sie, dass eine Überschreitung der Jahreslektionen nicht finanziert werden kann.**
4. Zeiterfassung und Controlling
Die Logopädin erfasst den Zeitaufwand der abrechenbaren Leistungen pro Kind **fortlaufend**. Die Behandlung bzw. Beratung und Anleitung wird im Formular des Bildungsdepartementes für die Rechnungsstellung von den Eltern visiert (SOK Sonderschulung, Kapitel 6.4.6). Die Gemeinden, Zweckverbände, Ambulatorien und das Kinderspital sind besorgt für das Controlling. **Das Formular sieht eine fortlaufende Führung der gehaltenen Lektionen in einem Jahr vor. So haben alle Beteiligte die Übersicht, wie viele Lektionen vom bewilligten Jahrespool bereits in Anspruch genommen wurden.**
5. Bedeutung des Tarifs
Mit dem Tarif sind sämtliche Kosten abgegolten, so insbesondere die Raum- und Raumunterhaltskosten, die Versicherungsauslagen, die Verwaltungskosten, nicht kompensierte Ausfallstunden, Verzinsung und Abschreibung der Investitionen, Weiterbildungskosten, die Auslagen für allfällige auswärtige Verpflegung, sowie Unterhalt, Reparatur und Versicherungen für das Fahrzeug wie auch die Fahrkosten.
6. Anpassung des Tarifs
Der Tarif wird alle drei Jahre automatisch an die Veränderungen insbesondere bei den bewilligten Personalmehrkosten, Teuerung, Arbeitgeberbeiträge Pensionskasse, AHV/IV/EO/ALV und Mietzins angepasst.
7. Aufenthalt Kanton St.Gallen
Der Kanton St.Gallen ist gemäss Sonderpädagogik-Konzept für die Sonderschulung Kapitel 6.1 zuständig für Kinder mit (schulrechtlichem) Aufenthalt im Kanton St.Gallen. Der Wohnsitz des Kindes im Kanton St.Gallen muss von der Logopädin bzw. dem Logopäden auf der Kostengutsprache bestätigt werden.
8. Abrechnung mit den Jahreslektionen
Die Logopädin bzw. der Logopäde startet mit Beginn einer neuen Kostengutsprache ein neues Abrechnungsformular. Die gehaltenen Lektionen werden fortlaufend auf dem Abrechnungsformular geführt. Wenn nach Ablauf des Jahres eine neue Kostengutsprache ausgestellt wird, muss ein neues Abrechnungsformular verwendet werden. Dies ermöglicht eine einfache und effiziente Kontrolle der bereits gehaltenen Lektionen.
9. Antragstelle
Bisher haben die Ärztinnen und Ärzte jeweils das Formular des Bildungsdepartementes ausgefüllt. **Neu besteht für Ärztinnen bzw. Ärzte die Möglichkeit ein Schreiben mit dem Antrag der Massnahme auszustellen. Das Schreiben wird von der Logopädin bzw. vom Logopäden dem Gesuch um Kostengutsprache beigelegt.**

Bitte ab dem 10. August 2020 die neuen Formulare «Kostengutsprachen für Heilpädagogische Frühförderung im Vorschulalter» und «Rechnung Logopädie im Vorschulalter» verwenden. Bitte beachten Sie, dass mit einer neuen Kostengutsprache immer ein neues Abrechnungsformular gestartet wird. Nur so ist eine Kontrolle der bisher geleisteten Stunden möglich.